

Abhängigkeit und Chance – jüdisches Leben im Umfeld des Trierer Stiftsadels: Feivelmann von St. Paulin und die Familie Kratz von Scharfenstein

Andreas GÖLLER

Die engen Beziehungen auch der weniger prominenten Juden aus den ländlichen Siedlungsorten im Erzstift Trier zu maßgeblichen Kreisen des Stiftsadels belegt das Beispiel des Feivelmann von St. Paulin am Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert. Wie in vielen anderen Fällen ist der überwiegende Teil der topographischen und historischen Informationen den sich widersprechenden Angaben einer Prozeßüberlieferung zu entnehmen, so daß letzten Endes zahlreiche Aussagen nur nach Plausibilitätskriterien gemacht werden können. Seit dem Winter 1607/08 standen sich Feivelmann und seine christlichen Widersacher in einer langwierigen juristischen Auseinandersetzung gegenüber, in deren Verlauf das Beziehungsgefüge zwischen beiden Seiten aus unterschiedlicher Perspektive ausführlich dokumentiert wurde.¹

Herkunft und persönlicher Hintergrund Feivelmanns lassen sich aus den vorliegenden Quellen nur erahnen. Die unterschiedlichen Spielarten des Namens Feivelmann sind an der Mosel keine Seltenheit und erlauben schwerlich die Rekonstruktion einer vollständigen Biographie, zumal das Lebensalter des Juden aus den Prozeßakten nicht zu ersehen ist. In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts lebte er in einem der Abtei St. Maximin zugehörigen Dorf und war somit wahrscheinlich einer derjenigen Juden, die von den verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Abt und Erzbischof in besonderem Maße betroffen waren. Seine Tätigkeit in den St. Maximiner Landen und den umliegenden Ortschaften brachte ihn in Kontakt mit der in diesem Raum begüterten Adelsfamilie Kratz von Scharfenstein und führte zur Aufnahme sich rasch

¹ Die Prozessakten sind als Kopie in den Unterlagen des Reichskammergerichts überliefert (Landeshauptarchiv Koblenz [künftig LHAK], Abt. 56, Nr. 928 und 1171).

verfestigender Beziehungen. Dieses Geschlecht war gleichsam idealtypisch in das weltliche und geistliche Herrschaftsgefüge eingebunden und nutzte die vielfältigen Amtsfunktionen zum persönlichen und allgemeinen Nutzen des Hauses. So galt der kurtrierische Amtmann von Manderscheid, Kaspar Kratz von Scharfenstein, als erklärter Befürworter einer strengen und forcierten Hexenverfolgung, aus der er selbst nicht unerhebliche finanzielle Vorteile zu ziehen verstand. Nicht weniger profitierte sein Bruder Hugo² von den ökonomischen Veränderungen, welche die blutigen Verfolgungswellen während des Pontifikats Johanns von Schöneberg (1581–1599) im Erzstift und in besonderer Intensität im Amt St. Maximin hervorriefen.³ Hugo Kratz gelang es – möglicherweise unter Verwendung der durch den Erwerb konfiszierter Güter erzielten Gewinne⁴ – innerhalb des erzstiftischen Klerus mehrere Führungspositionen zu erringen, darunter bis 1608 bereits die Ämter des Domdekans sowie des Stiftspropstes von St. Paulin vor Trier. Spätestens seit der Mitte der 1580er Jahre wirkte Feivelmann als Einkäufer für den Haushalt des Manderscheider Amtmanns und lieferte Kaspar auf Kreditbasis Fleisch und Wein, aber auch andere Waren nach Longuich und Manderscheid. Sein Engagement für die Familie blieb allerdings nicht auf reine Handelsgeschäfte beschränkt. Der im Zusammenhang mit den Hexenprozessen gesteigerte Kapitalbedarf brachte eine deutliche Belebung des Geld- und Bodenmarkts, da die Beschuldigten bzw. deren Angehörige die Verfahrenskosten oftmals nur mittels Kreditaufnahme oder Veräußerungen bewältigen konnten. Von der Zwangslage der Verfolgten profitierten vornehmlich jene Kreise, die in unmittelbarer Nähe des Geschehens über eine ausreichende Liquidität verfügten, um mit flexiblen Krediten bzw. der schnellen Übernahme liegender Güter den Betroffenen eine hinreichende Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Als Nutznießer solcher Praktiken ist der Trierer Schultheiß Dr. Dietrich Flade, der schließlich selbst dem Hexenwahn zum Opfer fiel, bekannt geworden.⁵ Auch den Gebrü-

² Zu Hugo Kratz von Scharfenstein vgl. DOHNA, Sophie-Mathilde, Gräfin zu, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Trier 1960 (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 6), S. 107f. und die Stammtafel auf S. 208; HEYEN, Franz-Josef, Das Stift St. Paulin vor Trier, Berlin, New York 1972 (Germania Sacra N.F. 6, Das Erzbistum Trier 1), S. 610f.

³ Zur Hexenverfolgung am Ausgang des 16. Jahrhunderts im Saar-Mosel Raum vgl. VOLTMER, Rita und Karl WEISENSTEIN, Das Hexenregister des Claudius Musiel. Ein Verzeichnis von hingerichteten und besagten Personen aus dem Trierer Land 1586–1594, Trier 1996 (Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen 2).

⁴ Vgl. VOLTMER, Rita, Einleitung, in: DIES./WEISENSTEIN, Hexenregister (wie Anm. 3), S. 9*–82*, hier: S. 70*. Möglicherweise liegt dieser Bereicherung auch der Pfanderwerb der Schmidburg im Jahre 1589 zugrunde, der im weiteren Verlauf der Ereignisse eine wichtige Rolle zukam.

⁵ Zur Hexenverfolgung in Kurtrier vgl. die zahlreichen Publikation der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft »Hexenprozesse im Trierer Land«. Einen Überblick über die stadttrierischen Prozesse gibt VOLTMER, Rita, Zwischen Herrschaftskrisen, Wirtschaftsdepression und Jesuitenpropaganda. Hexenverfolgung in der Stadt Trier (15.–17. Jahrhundert), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 27 (2001), S. 37–107.

dem Kratz gelang es, den Familienbesitz in dieser Zeit erfolgreich auszudehnen. Da ihr Augenmerk überwiegend auf den Erwerb von Grund und Boden gerichtet war, benötigten sie in größerem Umfang flüssige Geldmittel, deren Rendite sich jedoch erst langfristig wieder in klingende Münze verwandelte. Vermutlich in diesem Kontext sind einige Finanzdienstleistungen zu sehen, die Feivelmann für Kaspar um das Jahr 1589 zu erbringen hatte und die in hervorragender Weise die Handlungsmöglichkeiten eines jüdischen Kleinkreditors im Moselland illustrieren. Da nur die gerichtlich protokollierten Ergebnisse vorliegen, bleiben die Motive der jeweiligen unternehmerischen Entscheidungen im Dunkeln; doch ist zu vermuten, daß ökonomische Sachzwänge und wirtschaftliches Kalkül gleichermaßen Feivelmanns Geschäftspolitik bestimmten. Die beiden dokumentierten Kredite über 130 bzw. 140 Taler unterscheiden sich hinsichtlich der Laufzeit und der Kreditsicherung. Für die kleinere Summe wurde die Form der Kornrente gewählt und damit ein Kreditverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet. Im zweiten Fall basierte die Kreditvergabe auf der Stellung von Pfändern, darunter eines vergoldeten Kännchens im Wert von 40 Talern. Den Gepflogenheiten der Geldleihe entsprechend kam es in den nächsten Jahren zu keiner Abrechnung der Leistungsverpflichtungen. Weder die jährliche Rente von drei Maltern Korn noch die übrigen Zinsen wurden regelmäßig bezahlt. Stattdessen wuchsen die Forderungen Feivelmanns im Laufe der Jahre zu einer stattlichen Summe an. Entweder aus Gründen eigener Liquiditätsengpässe oder aber mit dem bewußten Ziel, das Kreditrisiko der langfristig gebundenen Mittel zu reduzieren, bediente sich Feivelmann seiner überregionalen Kontakte und verwendete die Pfandobjekte zur eigenen Refinanzierung – allerdings mit dem Nachteil, daß Konditionen und Zinssatz nun von externen Gläubigern bestimmt wurden.⁶

Dieses Gebaren unterstreicht die Qualität der von beiden Seiten auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung. Zusammen mit den Warenkrediten bildeten die Finanzdienstleistungen ein ökonomisches Fundament für die vertrauensvolle Kooperation zwischen dem landesherrlichen Funktionsträger und dem jüdischen Kaufmann. Die Nähe Feivelmanns zu den Exponenten der Hexenverfolgung schlug sich auch in der Wahrnehmung der Zeitgenossen nieder. Unter den zahlreichen Besagungen, die der St. Maximiner Amtmann Claudius Musiel 1586–1594 in seinem Hexenregister zusammentrug, befinden sich nur zwei jüdische Personen, darunter Feivelmann, der 1592 in einer Liste mit dem ihm ebenfalls verbundenen Domdekan Hugo Kratz genannt wird.⁷

⁶ In diesem Fall forderten hessische Geldgeber den nach der dortigen Judenordnung erlaubten Zinssatz von 8 % (LHAK, Abt. 56, Nr. 928, Trierer Vorakten, S. 59).

⁷ VOLTMER/WEISENSTEIN, Hexenregister (wie Anm. 3), Nr. 494 [38], S. 250; siehe auch die Internetpublikation in: Informationsnetzwerk zur Geschichte des Rhein-Maas-Raumes, <RM.net>, <http://urts96.uni-trier.de/cgi-bin/RMnetIndex.tcl?hea=qf&for=qfmxmusiel&cnt=qfmxmusiel&xid=MUED001>, Trier 2005 (letzter Zugriff am 25.11.2008). Statt Feiselmann ist hier Feifelman zu lesen; freundliche Mitteilung von Dr. Rita Voltmer. Besagungen von Juden

Das Verhältnis zu diesem einflußreichen Kanoniker wurde in den folgenden Jahren zum maßgeblichen Faktor für die Ausgestaltung der Lebensbedingungen des Juden. Als Propst des Stifts St. Paulin verfügte Hugo Kratz auch in den innerhalb der Landeshoheit des Erzstifts gelegenen Gütern über gewisse Handlungsspielräume, die eine aktive Förderung Feivelmanns ermöglichten. Dies wirkte sich vor allem auf die materielle Situation Feivelmanns aus, während eine formale Schutzzusage in Form eines Judengeleits aus dieser Zeit nicht belegt ist. In der Retrospektive gab Feivelmann an, *ruigen underschleiff in der Abtei* [St. Maximin] gehabt zu haben, bis er auf Hugos Bitten seinen Wohnsitz etwa um das Jahr 1596 in die Propstei nach St. Paulin verlegte.⁸ Er verließ damit das im Spannungsfeld anhaltender Auseinandersetzungen zwischen Abt und Erzbischof gelegene St. Maximiner Gebiet und begab sich auf die Güter einer anderen kirchlichen Institution, deren Verfassungskonflikte mit dem Trierer Landesherrn in weitaus moderaterem Ton geführt wurden. Im Gegensatz zur Benediktinerabtei St. Maximin beanspruchte das Stift St. Paulin keine reichsunmittelbare Stellung und bemühte sich daher kaum um die demonstrative Ausübung hoheitlicher Rechte. Zwar kam es auch hier während des Pontifikats Johanns von Schöneberg zu Unstimmigkeiten über die Niederlassung von Juden, doch zeugen die überlieferten Schutzbriefe aus dem ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts von einer gelungenen Ausdehnung des kurfürstlichen Judenschutzes auf die jüdische Bevölkerung in dem u. a. St. Paulin zugehörigen Trierer Vorort Zurlauben. Gleichartige Dokumente liegen für Feivelmann nicht vor, was jedoch angesichts der insgesamt nur lückenhaften Überlieferung nicht überbewertet werden sollte.

Einen Einblick in die komplexen Schutzverhältnisse gibt ein Befehl des Erzbischofs Lothar von Metternich aus dem Jahr 1602, mit dem Feivelmann die Teilnahme an einem jüdischen Gerichtsverfahren vor der Frankfurter Synagoge angeordnet wurde.⁹ Dort sollte er sich auf Betreiben der erzstiftischen Judenschaft vor dem Rabbiner Joseph von Metz verantworten und wegen diverser Vergehen gegen jüdisches Gesetz und *sonsten allerhandt Unthatten halben* zur Rechenschaft gezogen werden. Das Schreiben vermeidet eine klare Bezeichnung der rechtlichen Beziehung Feivelmanns zu dem Trierer Erzbischof, der

als Hexen sind eher selten belegt; vgl. TRACHTENBERG, Joshua, *The Devil and the Jews. The Medieval Conception of the Jew and Its Relation to Modern Anti-Semitism*, Philadelphia, Jerusalem 1993, S. 86f., basierend auf SOLDAN, Wilhelm G. und Henriette HEPPE, *Geschichte der Hexenprozesse*, München 1911.

⁸ LHAK, Abt. 56, Nr. 928, Trierer Vorakten, S. 53.

⁹ LHAK, 1 C 45, Nr. 146; der Text ist publiziert in: *Historia Treverensis diplomatica et pragmatica*, Bd. 3, bearb. von Johannes Nikolaus von HONTHEIM, Augsburg 1750, Nr. 1157, S. 236f.; COHEN, Daniel J., *Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert*, Bd. 1, Jerusalem 1996, Nr. 2,2, S. 23f.

den bei seiner Stadt Trier gesessenen Juden nicht explizit als seinen Schutzverwandten anspricht. Ebenso fehlen in der folgenden Sanktionsandrohung wie auch in der Ankündigung einer Geldstrafe für den Fall der Verurteilung nach jüdischem Recht Bezüge zu einer konkreten Schutzgewährung durch den Landesherrn. Dieser Befund verstärkt den Eindruck, daß die starke Ausprägung der persönlichen Beziehungen zur Familie Kratz auch von Seiten der Obrigkeit wahrgenommen und ein Eingriff in die Interessenssphäre des Domdekans bewußt vermieden wurde.

Unter diesen Bedingungen war eine weitere Intensivierung der hochgradig personalisierten Beziehung möglich. Mit der Entscheidung, sich in einem Gebiet niederzulassen, das durch seine spezifische Rechtsqualität aus dem übrigen Erzstift hervorstach, begab sich Feivelmann zwar in eine größere Abhängigkeit zu der von dem Stiftspropst verkörperten dortigen mediaten Obrigkeit, profitierte aber zugleich von den Vorteilen der Rechtsstellung des St. Pauliner Amtsbezirks und der gezielten Förderung durch seinen Gönner. Jahrelang bewohnte Feivelmann unentgeltlich ein Gebäude der Propstei; darüber hinaus war es ihm möglich, seine Nutztierbestände auf den zugehörigen Wiesen weiden zu lassen. Gegenseitige Lebensmittellieferungen zu günstigen Konditionen, so u. a. anlässlich der Hochzeit von Feivelmanns Tochter, waren der Haushaltsführung beider Parteien von Nutzen.¹⁰ Der Umzug in die Stiftspropstei versetzte ihn, der zuvor vielleicht zeitweilig in Fell gewohnt hatte¹¹, zudem in die unmittelbare Nachbarschaft der Stadt Trier und erleichterte damit erheblich den Zugang zu den urbanen Kapital- und Warenmärkten. Angesichts der noch immer ausgesprochen zurückhaltenden Privilegierung von Juden innerhalb der Trierer Kernstadt boten die Vorortniederlassungen einen idealen Standort für die in Stadt und Umland wirkenden jüdischen Geschäftsleute.

Es dürften jedoch nicht allein ökonomische Motive gewesen sein, die für die Niederlassung im Stiftsbezirk sprachen. Die Attraktivität der unter der Jurisdiktion der geistlichen Institutionen stehenden Vororte und die niederlassungsfreundliche Politik der kirchlichen Würdenträger hatten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die Entstehung einer relativ stabilen Siedlungsstruktur hervorgerufen, die auch den sozialen und religiösen Bedürfnissen der jüdischen Minderheit entgegenkam. Feivelmann war Teil eines engmaschigen Familiennetzwerks, welches das Erzstift von Zurlauben aus über die Stadt Trier bis in das Dorf Lay an der Untermosel überzog. Eine Aussage aus dem Jahr 1597 weist einen nicht näher benannten und daher wahrscheinlich mit dem weithin bekannten Bewohner von St. Paulin identischen Vivelmann als Bruder der Beelgen zu Lay, einer Stieftochter des Hirtz von Zurlauben, aus und rückt ihn so in die

¹⁰ LHAK, Abt. 56, Nr. 928, Trierer Vorakten, S. 49.

¹¹ Diese Ortsangabe findet sich gestrichen als Toponym in Musiels Hexenregister, ohne daß sich der Grund der Streichung aus dem Kontext ermitteln läßt.

Nähe zu der damals einflußreichsten jüdischen Familie des Obererzstifts.¹² Es ist bezeichnend für die engen Kontakte auch der Zurlaubener Sippe zu Hugo Kratz von Scharfenstein, daß die in der Stadt Trier aufgegriffene Jüdin Beelgen eigens für ein gemeinsames Treffen mit ihrem Stiefvater Hirtz und dem Domdekan eine Reise von Lay nach Trier unternommen hatte. Hier wird ein durch Familienbande unterschiedlicher Qualität bestimmtes Verwandtschaftsgefüge sichtbar, das sich im Umkreis des hohen Stiftsklerus entwickelt hatte und sowohl im ländlich-vorstädtischen Bereich ansässige Personen wie Feivelmann und Hirtz von Zurlauben als auch Stadtbewohner wie den jüdischen Arzt Hirtz zu Trier umfaßte.

Die jahrelangen guten Beziehungen zwischen Feivelmann und seinem adeligen Förderer fanden 1607 ein jähes Ende und verkehrten sich fortan in eine ebenso intensive Feindschaft. Auslöser war die Verwicklung des Juden in dubiose Machenschaften auf der Schmidtburg im Hunsrück, die im Jahre 1589 als Pfandbesitz an Hugo Kratz von Scharfenstein gelangt war.¹³ Von den umfangreichen Investitionen des Pfandherrn in den Erhalt der landesherrlichen Oberburg profitierte auch Feivelmann, dem hier auf seinen Reisen an den Mittelrhein ein sicherer Stützpunkt zur Verfügung stand. Im Herbst des Jahres 1606 wurde die abgelegene Burg jedoch zum Schauplatz kurioser alchemistischer Experimente, an denen neben dem örtlichen Burggrafen Thomas Weirich auch der Jude Feivelmann beteiligt war. Als die Versuche nicht das gewünschte Ergebnis brachten und zudem strafrechtliche Konsequenzen des verbotenen Handelns wahrscheinlich wurden, fand das Vorhaben ein jähes Ende. Thomas Weirich, der mit erheblichen Geld- und Sachleistungen in Vorlage getreten war, fand sich unvermittelt mit Unkosten in Höhe von 650 Radergulden konfrontiert und bemühte sich in der Folgezeit, diesen Betrag und weiteren Schadensersatz von Feivelmann als dem vermeintlichen Initiator auf dem Rechtswege einzuklagen.¹⁴ Der genaue Tathergang läßt sich aus den Akten nicht mehr ermitteln, da wesentliche Erkenntnisschritte in der Überlieferung fehlen. Urschriftliche Protokolle der kurtrierischen Justiz liegen nicht vor, so daß sich die Darstellung ausschließlich auf die in den Unterlagen des Reichskammergerichts enthaltenen Kopien stützt. Diese spiegeln jedoch nur einen bereits fortgeschrittenen Stand des Verfahrens wider, der Feivelmann schließlich den Anlaß für die Appellation vor dem kaiserlichen Gericht gegeben hatte. Die Anfänge der Auseinandersetzung, die sich bereits über weite Teile des Jahres 1607 hingezogen haben muß,

¹² Stadtarchiv Trier, Ta 1/4 Missivbuch 1594–1601, fol. 105.

¹³ Zur Besitz- und Baugeschichte der Schmidtburg vgl. Die Kunstdenkmäler des Rhein-Hunsrück-Kreises, Teil 1: Ehem. Kreis Simmern, München 1977 (Kunstdenkmäler von Rheinland-Pfalz 6), S. 895; CONRAD, Otto, Die Geschichte der Schmidtburg, in: Heimatkalender für den Kreis Bernkastel 1963, S. 61–75; ZWIEBELBERG, Werner, Die Burgmannen und Amtsleute der Schmidtburg, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins 18/19 (1966/67), S. 11–59.

¹⁴ LHAK, Abt. 56, Nr. 928 und 1171.

bleiben daher im Dunkeln. Vermutlich bemühte sich Weirich zunächst um eine gütliche Einigung mit Feivelmann und wandte sich in diesem Zusammenhang an Hugo Kratz von Scharfenstein, der seinem Burggrafen die Unterstützung nicht verwehrte. Die Entscheidung des Domdekans für Weirich stürzte Feivelmann in eine existenzielle Krise, die sich mit zunehmender Eskalation der Streitigkeiten verschärfte.

Zu Beginn des Jahres 1607 spitzte sich die Lage dramatisch zu. Während einer längeren Abwesenheit Feivelmanns und seines Sohnes sah Hugo Kratz von Scharfenstein ein erstes Anzeichen für die bevorstehende Flucht der jüdischen Familie aus seinem Einflußbereich, die er umgehend zu verhindern suchte. Da er die Entfremdung der überlassenen Pfandobjekte befürchtete, leitete er harte Maßnahmen gegen die in St. Paulin zurückgebliebenen Angehörigen des Juden ein. Mit der Begründung, Feivelmanns Frau und Tochter hätten mit dem Abtransport ihrer Güter aus dem Stiftsbezirk begonnen, stellte er zunächst beide unter Arrest, bevor er sie für einen Zeitraum von fünf Wochen vom 4. Januar bis zum 9. Februar 1607 in der Propstei inhaftierte. Unterdessen ließ der Domdekan alle in der Wohnung auffindbaren Besitztümer der jüdischen Familie, darunter Lebensmittelvorräte ebenso wie Feivelmanns Geschäftsbücher und Geldbestände, für seine Zwecke beschlagnahmen.¹⁵

Kurze Zeit später wurde Feivelmann in Zell an der Mosel aufgrund der Geldforderung einer Trierer Wirtin vorübergehend in Schuldhaft genommen und im Anschluß dort auf Veranlassung des Klerikers ein zweites Mal festgesetzt. Zur Begründung gab Kratz an, Feivelmann schon mehrfach vergeblich vorgeladen zu haben, weshalb er nun Kellner und Schultheiß um Amtshilfe in seiner Auseinandersetzung mit dem Juden ersucht habe. Offiziell bat er um die Eröffnung eines Verfahrens, bot sich aber zugleich an, den Gefangenen zu übernehmen, und sich der Sache in St. Paulin oder auf der Schmidtburg selbst zu widmen. Gleichwohl bemühte er sich, den Eindruck einer bevorstehenden Selbstjustiz zu vermeiden, indem er die Bestellung unparteiischer Kommissare ankündigte und allein Kostengründe für die Verlegung Feivelmanns vorbrachte.¹⁶ Dennoch blieb dieser Argumentation der Erfolg verwehrt. Die Auslieferung Feivelmanns an die

¹⁵ Die Chronologie der Ereignisse wirft einige Fragen auf, da nicht bei allen Daten ersichtlich ist, ob es sich um Angaben nach dem Trierer Stil handelt. Für die Datierung der folgenden Ereignisse in das Jahr 1607 sprechen zum einen entsprechende Angaben in einer späteren Proposition Feivelmanns wie auch zum anderen inhaltliche Gründe, die eine Verlegung in das Jahr 1608 unwahrscheinlich machen. So ist eine Inhaftierung von Feivelmanns Frau Esther und ihrer Tochter seit dem 4. Januar 1608 unglaubwürdig, da Esther noch am 5. Januar 1608 gemeinsam mit dem Sohn die Interessen ihres Gatten vor der kurfürstlichen Kommission wahrnahm. Zudem ist ein Übergriff des Domdekans auf Freiheit und Besitz der Juden während eines laufenden Verfahrens kaum vorstellbar.

¹⁶ Schreiben des Hugo Kratz von Scharfenstein vom 31. März 1607 in den Trierer Vorakten (LHAK, Abt. 56, Nr. 928).

Gerichtsbarkeit seines Widersachers hätte zweifellos eine dramatische Verschlechterung seiner Position herbeigeführt und die Gewährleistung eines ordentlichen Verfahrens erheblich erschwert. Einen Ausweg suchte und fand Feivelmann in der Berufung auf das Geleit des Trierer Kurfürsten, das ihn wirkungsvoll vor dem Zugriff des Domdekans schützte. Vorerst blieb er unter schwersten Haftbedingungen, an Fußseisen gekettet, in Zell eingekerkert, ohne daß ein Prozeß eröffnet wurde. Allerdings kam es auch hier zu Übergriffen auf das Vermögen des Juden, als der lokale Schultheiß zur Deckung der entstehenden Unkosten eine Kiste mit Handelswaren konfiszierte. Dieses Verhalten indiziert die weit verbreitete Skepsis der Obrigkeit gegenüber Feivelmann, dem auch von Seiten des Landesherrn eine erhöhte Fluchtbereitschaft unterstellt wurde. Der Kurfürst zog das Verfahren an sich, forderte aber als Voraussetzung für die Freilassung des Juden weitreichende Sicherheiten. Feivelmann mußte sich verpflichten, das Erzstift bis zur Klärung der Vorwürfe nicht zu verlassen und dies durch die Stellung eines Bürgen zu bekräftigen, der auch für alle übrigen aus dem Rechtsstreit mit dem Domdekan erwachsenden Verpflichtungen zu haften hatte. Nachdem die freiadeligen Eheleute Gerhard Wilhelm und Maria von Hersel dieser Auflage im April 1607 nachgekommen waren, wurde der Schutzjude endgültig aus der Haft entlassen.¹⁷ Erfolglos blieb dagegen der Versuch Feivelmanns, die volle Verfügungsgewalt über sein Vermögen zurückzuerlangen. Da sich die Bürgschaft der Familie von Hersel ausdrücklich auf die Auseinandersetzung mit Kratz von Scharfenstein bezog, konnten Feivelmanns Gegner weiterhin eine Kautions für die Forderungen des Schmidtburger Burggrafen verlangen und so den Arrest seiner Güter aufrechterhalten. In einer späteren Supplik sah sich Feivelmann hierdurch besonders benachteiligt, zumal ein dahingehendes Angebot der Familie Hersel in Zell nicht berücksichtigt worden war.¹⁸

Die Anrufung des kurfürstlichen Schutzherrn hatte Feivelmann dennoch in eine weitaus günstigere Lage versetzt, da nun die landesherrliche Zentralgewalt die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens garantierte. In der zweiten Jahreshälfte 1607 wurde vor den kurfürstlichen Räten in Trier eine Untersuchung nach dem Vorbild römisch-rechtlicher Prozesse eingeleitet, die beiden Parteien die Darstellung ihres Standpunkts ermöglichte.¹⁹ Dabei wurden der Domdekan Hugo Kratz von Scharfenstein und sein Burggraf Thomas Weirich, die gemeinsam als Kläger auftraten, durch den Prokurator am weltlichen und geistlichen Gericht zu Trier, Johannes Stern, genannt Stellanus, vertreten, wäh-

¹⁷ Kopie der Bürgschaft in LHAK, Abt. 56, Nr. 1171.

¹⁸ Die undatierte Supplik in den Trierer Vorakten, LHAK, Abt. 56, Nr. 928.

¹⁹ In den Trierer Vorakten des Reichskammergerichts befindet sich als frühester Hinweis auf ein Verfahren vor den kurfürstlichen Räten die Verbalproposition Feivelmanns vom 20. November 1607. Ebendort liegen Protokolle der Räte für den Zeitraum vom 10. Dezember 1607 bis zum 9. Januar 1608 vor (LHAK, Abt. 56, Nr. 928).

rend der Prokurator des weltlichen Trierer Gerichts Stephan Vianden die Verteidigung des beklagten Feivelmann übernahm. Als weiteren Rechtsbeistand und Advokaten hatten die Juden zudem den Lic. iur. Philipp Wilhelm Mockel eingeschaltet, der im Hintergrund wesentlich an der Formulierung der rechtlichen Positionen beteiligt war und zu einem späteren Zeitpunkt schließlich die alleinige Vertretung seiner Mandanten übernahm. Seit dem 10. Dezember 1607 standen an drei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen zunächst Verfahrensfragen im Zentrum der Debatte. Die Kläger warfen dem Juden vor, entgegen einem geübten Handgelübde die Schmidtburg heimlich verlassen zu haben, und forderten die Einsetzung einer Spezialkommission zur Befragung von Zeugen und zur weiteren Untersuchung. Darüber hinaus klagte der Burggraf auf die Zahlung zugesagter Gelder und beantragte die Ausweitung des Prozesses auf Feivelmanns Sohn Baruch und den jüdischen Diener Jonas, da sie beide an dem Geschehen Anteil gehabt hätten und nun in Vertretung des Beklagten der Anhörung beiwohnten. Nachdem Vianden im Namen seines Mandanten die Klage pauschal zurückgewiesen hatte, reichten die Prokuratoren ihre Schriftsätze ein und erhielten den üblichen wechselseitigen Einblick in die vorliegenden Unterlagen. Hier zeigte sich die klagende Partei entsetzt über Stil und Inhalt der Klageerwiderung und kritisierte ausdrücklich den scharfen Ton des Schriftstücks gegenüber dem Domdekan, woraufhin den Juden die Überarbeitung des Textes gewährt wurde. Sterns Protest blieb allerdings weitgehend ungehört: Unter Berufung auf seine anwaltlichen Pflichten beharrte Mockel auch nach einer Besprechung mit Vianden und der jüdischen Familie auf der vorliegenden Argumentation – ein Vorgehen, das die Gegenseite mit der grundsätzlichen Frage nach der Legitimität seines Mandats beantwortete. Neuen Konfliktstoff barg bald darauf die von Vianden erhobene Forderung nach Leistung einer Kautionsleistung seitens der Kläger. Bislang hatte allein Feivelmann durch die aufgenötigte Festsetzung seiner Güter entsprechende Sicherheiten gestellt, weshalb der Prokurator nun die Auflegung vergleichbarer Garantien beantragte. In diesem Punkt zeigte sich die klagende Partei jedoch zu keinem Entgegenkommen bereit. Mit dem Verweis auf den Grundbesitz des Domdekans versuchte Stern, die gegnerische Position zu entkräften, bevor er schließlich Feivelmanns Rechtsstatus als grundsätzlichen Hinderungsgrund anführte. An dieser Stelle tritt erstmals im Verlauf des Prozesses die Auffassung der Kläger zu Tage, in dem beklagten Schutzjuden ein Rechtssubjekt minderer Qualität zu sehen, dem die Behandlung nach den üblichen Verfahrensgrundsätzen zu verwehren sei.²⁰ Von vornherein begegnete man dem Juden mit großem Mißtrauen, wohingegen sich die Kläger ihrerseits aufgrund ihrer Selbstwahrnehmung und ihres Selbstverständnisses nicht zu vertrau-

²⁰ Prokurator Stern in der Sitzung am 12. Dezember 1607: *Man seye solchs nicht schuldigh, dan wißed das der herr Thumbdechant genugsam geseßen, und solchs deroselben gegen einen Juden auch schimpfflich seye.* (LHAK, Abt. 56, Nr. 928, Trierer Vorakten).

ensbildenden Maßnahmen durchringen konnten. Gerade dieses Gebaren sollte den Fortgang des Prozesses nachhaltig beeinflussen und letztlich nach vergeblichen Lösungsbemühungen Feivelmanns und seiner Anwälte im April 1608 den Anlaß für die Appellation am Reichskammergericht liefern.

Vor den kurfürstlichen Räten kam es zunächst zu keiner definitiven Entscheidung. In einem ersten Entschluss am 12. Dezember 1607 bemühten sie sich um ein ausgewogenes Vorgehen, das beiden Seiten gerecht werden sollte. Die Defensionalartikel Feivelmanns wurden bis auf einen als überflüssig charakterisierten Artikel akzeptiert und zu den Akten genommen. In der ebenfalls strittigen Frage der Bestellung von Notaren für die Zeugenbefragung fanden die Räte einen Kompromiß, indem sie u. a. einen von den Beklagten abgelehnten Kandidaten einsetzten, es Feivelmann aber zugleich freistellten, einen weiteren Notar seiner Wahl für diese Aufgabe zu benennen. Den Rechtsvertretern wurde aufgetragen, in der nächsten Sitzung ihre Vollmachten vorzulegen, außerdem wurde das Begehren der Kläger auf Arrest und Kautions der Juden Baruch und Jonas negativ beschieden. Regelungen hinsichtlich der Güter Feivelmanns wurden dagegen nicht getroffen.

Auch nach der Wiederaufnahme des Verfahrens im Januar 1608 kam es zu keiner raschen Klärung der Vorfälle, da der Prokurator Stern mit formalen Einwänden eine inhaltliche Beschäftigung mit der Streitsache erfolgreich zu verhindern verstand. Im Hinblick auf die bevorstehende Verlegung des kurfürstlichen Hoflagers nach Wittlich pochte er auf die Einsetzung einer landesherrlichen Kommission, wohingegen sich die Beklagten für ein zügiges Urteil der Räte aussprachen. Indem Stern teils die Vorlage geforderter Unterlagen verzögerte, teils gar nicht zur Verhandlung erschien, gelang es ihm erfolgreich, die Entscheidungsfindung zu verhindern. Zum großen Nachteil Feivelmanns, dessen Güter noch immer unter Arrest standen, wurde die Taktik seiner Gegner belohnt und am 9. Januar 1608 die Einrichtung einer Kommission beschlossen. Es dauerte jedoch noch einen weiteren Monat, bis die Umsetzung in Angriff genommen wurde. Als sich Feivelmann zwischenzeitlich unmittelbar an den Kurfürsten wandte, um einen Freispruch und die Freigabe seiner Besitztümer zu erwirken, verwies ihn die landesherrliche Kanzlei am 7. Februar an die Kommissare, die jedoch erst zwei Tage später offiziell eingesetzt wurden. Unter dem 9. Februar 1608 übertrug Lothar von Metternich die Ermittlung und Entscheidung der Angelegenheit auf den Fiskal des geistlichen Gerichts zu Trier, Dr. Bartholomäus Sarburg, und den kurfürstlichen Rat Dr. Alexander Hemmel von Hemmelburg, letzterer ein Wunschkandidat der klagenden Partei.²¹

Erst nachdem abermals einige Wochen verstrichen waren, luden die Kommissare die Beteiligten auf den 8. März 1608 in den Trierer Palast, wo nach nahezu

²¹ Eine beglaubigte Abschrift der Kommissionsprotokolle bis zum 3. September 1608 ist Bestandteil der Trierer Vorakten (LHAK, Abt. 56, Nr. 928).

zweimonatiger Pause das Verfahren neu begonnen wurde. Die ersten Sitzungen waren geprägt von Auseinandersetzungen über Personalfragen, so hinsichtlich der Neutralität des dem Lager des Domdekans zugerechneten Notars Kolb, wie auch von allgemeinen und besonderen Verfahrensfragen. Ein elementares Problem stellte nach wie vor die Sicherheits- und Eidesleistung der Kläger dar, auf welche die Verteidigung nachdrücklich drängte. Der als Schreiber eingesetzte Notar Kolb schloß sich hier der Position Sterns an und rechtfertigte die Verweigerung der Kläger mit dem Hinweis, daß es Christen nicht möglich sei, gegenüber Juden einen Eid zu leisten. Zusätzliche Verzögerungen ergaben sich aus dem anfangs nur wöchentlichen Turnus der Anhörungen, so daß bis Mitte April noch keine nennenswerten Ergebnisse vorlagen. Als die Kommission am 17. April eine erneute Vertagung verkünden ließ und eine Frist von drei Wochen zur Einreichung der Schriftsätze und Eidesleistung der Beklagten einräumte, entschied sich die Partei Feivelmanns zur Klage vor dem Reichskammergericht. Die Appellation der Juden zielte vornehmlich auf die Gleichbehandlung beider Seiten hinsichtlich des gerichtlichen Eides und die Ablösung des pauschalen Güterarrests durch eine angemessene Kautionsleistung. Die regelmäßige Teilnahme von Feivelmanns Frau Esther und seinem Sohn Baruch, die als Prozeßbevollmächtigte an den Sitzungen teilnahmen, wurde als gewichtiger Beweis für die Zuverlässigkeit und den Kooperationswillen der Beklagten vorgebracht, die jede über eine normale Kautionsleistung hinausgehende Garantie überflüssig erscheinen ließ. Ebenso wiederholten die Beklagten ihre Bereitschaft, den Gerichtseid zu leisten, wenn dies auch seitens der Gegner geschehe.

Die Appellation brachte das Verfahren vorübergehend zum Erliegen. Am 19. April setzte Vianden die Kommission in Kenntnis, die daraufhin bis zur offiziellen Ladung vor das Speyrer Gericht die Ermittlungen unterbrach. Am 20. Juni wurde die Verhandlung schließlich mit dem wechselseitigen Vortrag der Klage- und Verteidigungsschriften fortgesetzt.

Hier ergibt sich nun erstmals die Möglichkeit, die konfliktauslösenden Ereignisse aus der Perspektive der Prozeßparteien zu rekonstruieren. Da die Überlieferung mit dieser Sitzung abbricht und spätere Zeugnisse nur einen fragmentarischen Blick auf den Ausgang der Kontroverse ermöglichen, können die Aussagen nur bedingt gewertet und eingeordnet werden.

Die Klagepunkte des Hugo Kratz von Scharfenstein und seines Burggrafen Thomas Weirich wurden separat vorgetragen und belegen die unterschiedlichen Ziele und Motive der Kläger. An dem Geschehen auf der Schmidburg hatte Kratz als Pfandherr nur mittelbar Anteil, soweit es die Gefährdung seines Besitzes und seiner Jurisdiktionsrechte betraf. In dieser Funktion plädierte er für eine Ahndung der strafrechtlichen Vergehen, namentlich der Verführung zum Ehebruch, der Schädigung des Weirich und vor allem der Flucht aus der Burg. Die alchemistischen Versuche selbst wurden, wohl wegen der offensichtlichen

Beteiligung des Burggrafen, nicht zum Gegenstand des Prozesses erhoben. Das Hauptinteresse galt dagegen der Abwicklung der gemeinsamen Wirtschaftsbeziehungen und den daraus resultierenden Forderungen an den langjährigen Geschäftspartner. Die andauernde Abwesenheit Feivelmanns und die vermeintlichen Absetzbewegungen der Familie hatten Kratz aus Angst vor der Entfremdung von verpfändetem Familienbesitz und dem Verlust von Forderungen zum harten Eingreifen veranlaßt. Angesichts der möglichen Abwanderung der Juden eröffnete er eine Generalabrechnung über sämtliche im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte entstandenen Verpflichtungen, die bisher aufgrund der langfristigen Bindung beider Seiten noch nicht thematisiert worden waren. Besondere Bedeutung hatten hier diverse Silberobjekte aus dem Besitz des verstorbenen Kaspar Kratz von Scharfenstein, die sein Bruder Hugo nun endgültig zu verlieren glaubte. Aber auch die Nutzungsentgelte für die Wohnung des Juden in St. Paulin oder die Weiden des Stifts im Aveler Tal wurden an dieser Stelle neben anderen aus den Lieferbeziehungen erwachsenen Verbindlichkeiten eingeklagt. Über den Umfang der Forderung befand sich selbst Kratz im Zweifel, weswegen er sich spätere Korrekturen vorbehielt und auf den Fortbestand des Arrestes bis zur Bezahlung aller Außenstände und Strafgeder beharrte.

Im Unterschied hierzu ging es Thomas Weirich allein um die Kompensation der ihm durch die Schmidburger Experimente entstandenen Unkosten. Er stellte Feivelmann als den alleinigen Initiator der Versuche hin, der zudem die generelle Übernahme aller Aufwendungen versprochen und daher nun den gesamten Schaden zu tragen hätte. Weirichs Klage zufolge war Feivelmann im Herbst 1606 auf der Schmidburg erschienen und hatte ihn dort über den Vertrag mit einem Grafen informiert, der dem Juden monatlich 200 Pfund Silber zur weiteren Vermüntzung liefern wollte. Nach dem Scheitern des Kontrakts hätte Feivelmann den Burggrafen zu seinen Geschäften hinzugezogen und in seiner Gegenwart auf der Kirner Münze Silber seiner Partner Paul Arnold und Dr. Felix Hornung der Probe unterziehen lassen. Aufgrund der guten Ergebnisse habe er dann Weirich um die Einrichtung eines Laboratoriums für Arnold und Hornung auf der Schmidburg gebeten. Obwohl Feivelmann dem Burggrafen ein Viertel der Gewinne versprach, habe dieser vorerst gezögert, und seine Zustimmung erst gegeben, als der Jude Weirichs Frau einen silbernen Gürtel zum Geschenk und beiden die Übernahme aller Risiken versprochen habe. Unter diesen Umständen, so gestand Weirichs Anwalt vor der kurfürstlichen Kommission, habe sich der Burggraf an dem Projekt beteiligt. Sobald der Domdekan als Pfandherr von dieser Sache erfahren hatte, hätte er Weirich umgehend die Beendigung der Versuche angeordnet, wovon dieser allein auf Drängen des Juden Abstand nahm. Erneut wies der offensichtlich als Partner involvierte Burggraf jegliche Verantwortung für das weitere Handeln ausschließlich Feivelmann zu, denn auch nun sei er allein dem Drängen des Juden gefolgt und habe sich aber-

mals die Schadloshaltung versprechen lassen. Während sich Feivelmann zu Verhandlungen mit der Obrigkeit nach Trier begab, betrieb Weirich in dessen Abwesenheit auftragsgemäß den Fortgang der Experimente und investierte größere Summen in den Ankauf der benötigten Materialien und in die Verpflegung der Beteiligten. Eine unterdessen durchgeführte Qualitätskontrolle des hergestellten Silbers bewies jedoch die fehlende Wirtschaftlichkeit der Produktion und beendete die Beteiligung des Burggrafen, der sich zudem durch die Nachricht Feivelmanns, der Kurfürst werde die Alchemisten in Kürze hängen lassen, erheblich eingeschüchtert zeigte. Angesichts der vermeintlichen Zusagen und Garantien des Juden klagte Thomas Weirich nun auf die vollständige Erstattung seiner Auslagen in Höhe von 650 Gulden.

Beide Kläger verfolgten somit primär pekuniäre Ziele. Der Tatbestand der Alchemie, der ja zuvor zum heftigen Einspruch des Domdekans geführt hatte, wurde an dieser Stelle nicht im geringsten juristisch gewürdigt. In Anbetracht der Beteiligung des Burggrafen, dessen Interessen einen nicht unwesentlichen Anteil an der Klage hatten, wurde über eine etwaige Belastung durch mögliche Vergehen stillschweigend hinweggegangen. Gerade der Umstand, daß Weirichs Anwalt offen die Partizipation seines Mandanten einräumte, und dies in der Absicht, um so deutlicher den negativen Einfluß Feivelmanns herauszuarbeiten, belegt, daß hier in dieser an sich äußerst delikaten Angelegenheit kein Problembewußtsein vorhanden war. Von Seiten der Kläger wurden vielmehr Vermögensschäden, und im Falle des Domdekans auch einige strittige Straftatbestände geltend gemacht.

Feivelmanns Anwalt Mockel stützte seine Verteidigung zunächst auf die fundamentale Kritik am Vorgehen der Kontrahenten. Dreh- und Angelpunkt seiner Argumentation waren die Übergriffe der Gegner auf Freiheit und Besitz der jüdischen Familie. Ihnen sprach Mockel jede Rechtmäßigkeit ab, da sie ohne Richterspruch eigenmächtig auf Veranlassung des Domdekans erfolgt seien, der zudem ohne Vollmacht in der Sache seines Burggrafen tätig geworden war. Als besonderen Willkürakt kennzeichnete er die Inhaftierung der unschuldigen Frau und Tochter, die seiner Ansicht nach gegen die Privilegien des weiblichen Geschlechts verstieß.²² Erst in zweiter Linie wandte sich Mockel den konkreten Klagepunkten zu und versuchte, durch eine Gegendarstellung der Ereignisse bzw. die Aufstellung eigener Forderungen die Position des Domdekans zu entkräften. So bestritt er generell den Tatbestand der Flucht aus der Burg, da Feivelmann dort zu keiner Zeit inhaftiert gewesen sei. Die Teilnahme an den Expe-

²² 8. *Sonder auch / :quod magis durum :/ seins Principaln haußfrauwe und Tochter gefencklich zur Unschult Ihngezogen, sie ihn schwerer haftungh contra sexus foeminei privilegium, quod mulierem pro debitis incarcerari vetat, Ihn der Probsteyen Zu St. Paulin von dem vierten Januarij anno 1607 bis zu dem 9. Februarii ungef. ahn die vunff wochen mit außstehungh uberauß großer kelten, frost, hunger dursts, und was deßen mehr ellendigklich und schmerzlich verhalten* (LHAK, Abt. 56, Nr. 928, Trierer Vorakten, S. 32).

rimenten wies er ab und behauptete, sein Mandant habe lediglich in geschäftlichen Angelegenheiten, u. a. des Domdekans, wiederholt die Schmidburg besucht. Von besonderem Quellenwert sind die zivilrechtlichen Streitpunkte zwischen Feivelmann und Kratz von Scharfenstein, da sie die bereits oben beschriebene langjährige wirtschaftliche Zusammenarbeit beleuchten. Die Bezahlung eines Mietzinses für seine Behausung in St. Paulin lehnte Feivelmann mit der Begründung ab, er habe schon beim Einzug und in den folgenden Jahren sein Wohnrecht mit Sachleistungen und Geschenken zur Genüge vergolten. Stattdessen führte er nun seinerseits eine Reihe von Verbindlichkeiten an, aus denen ihm der Domdekan noch eine größere Summe schuldig war. Der größte Teil der geltend gemachten Beträge ging noch auf Hugos Bruder Kaspar Kratz von Scharfenstein zurück, dessen langfristige Pfand- und Naturalverschreibungen bislang nicht von den Erben eingelöst worden waren. Daneben klagte Feivelmann auf die Gewährung einer Haftentschädigung und die Erstattung von Reisekosten, wodurch seine Forderungen jene des Domherrn erheblich überwoogen.

Zum Zeitpunkt der Versendung der Vorakten an das Speyrer Reichskammergericht im Sommer 1608 ließ sich keine Tendenz des Verfahrens erkennen. Noch gegenüber seinem Speyrer Anwalt kritisierte Feivelmann, daß die Vermögensaufstellungen in den Trierer Protokollen insbesondere hinsichtlich der Forderungen an die Familie Kratz von Scharfenstein unvollständig geblieben waren und der Domdekan nach wie vor wesentliche Verschreibungen zurückgehalten hätte. Gleichwohl muß es zum Ausgleich zwischen den Parteien gekommen sein, denn Feivelmann konnte noch einige Jahre seinen Wohnsitz im Erzstift aufrechterhalten. Möglicherweise ließ die unterschiedliche Zielsetzung der Klagen, hier die Wiedergewinnung alter Pfandschaften und die Abrechnung wechselseitiger Schuldigkeiten, dort die Erstattung einiger unter dubiosen Umständen entstandener Aufwendungen, das Bündnis der ungleichen Kläger schon bald zerbrechen. Während die Entscheidung in der Streitsache mit dem Domdekan nicht bekannt ist, hat sich das Urteil in der Auseinandersetzung mit dem Burggrafen in den Akten des Reichskammergerichts erhalten. Am 29. Februar 1612 entschied die kurfürstliche Kanzlei zugunsten von Thomas Weirich und verurteilte Feivelmann zur Zahlung von 451 Gulden 3 Albus 4 Pfennige und zur Übernahme der Gerichtskosten.²³

Noch im selben Jahr verließ Feivelmann das Erzstift und nahm seinen Wohnsitz im Hochstift Speyer, wo er für Weirich unerreichbar blieb.

²³ LHAK, Abt. 56, Nr. 1171.

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von
Alfred Haverkamp und Robert Jütte

in Verbindung mit
Christoph Cluse, Johannes Hahn,
Franz Irsigler und Birgit Klein

Abteilung A: Abhandlungen

Band 20

2008

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Beziehungsnetze aschkenasischer Juden
während des Mittelalters und der frühen Neuzeit

herausgegeben von

Jörg R. Müller

2008

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover